



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN  
Amt für Wald und Natur WNA

Rte du Mont Carmel 5, 1762 Givisiez  
T +41 26 305 23 43  
www.fr.ch/sfn

## Anmeldeformular für die Aktion A.4 Ersatz von invasiven Bäumen (Robinien, Götterbäume, Paulownien oder Essigbäume)

### Antragsteller/in

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse, Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Stadt \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Antragstellenden sind die Eigentümer der betreffenden Parzelle:  ja  nein

Andere Massnahmen werden schon auf dieser Parzelle subventioniert:  ja  nein

Falls ja, welche und von welchem Programm: \_\_\_\_\_

Die Massnahme ist Teil einer Ersatz- oder Kompensationsmassnahme im Rahmen eines Baugesuchs:  ja  nein

Falls ja, welches Baugesuch, Nr. \_\_\_\_\_

### Ort der Massnahme:

Gemeinde \_\_\_\_\_  
Parzelle \_\_\_\_\_  
Geolokalisation \_\_\_\_\_

Anzahl Bäume zu ersetzen: \_\_\_\_\_

Arten zu pflanzen (Anzahl pro Art):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bitte informieren Sie sich vorgängig bei Ihrer Gemeinde über die notwendigen administrativen Prozesse und die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Ihr Projekt, insbesondere über:

- Notwendigkeit einer Baubewilligung ;
- einzuhaltende Pflanzabstände zu Gebäuden, Strassen und Nachbargrundstücken gemäss der Gemeindeordnung;
- Nutzungsbedingungen des Standortes (Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität, Feuerwehrzugang usw.).

Falls von der Gemeinde verlangt, sind die Gesuchsteller/innen für diese Massnahmen verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Das WNA übernimmt keine Verantwortung für die Überprüfung der Rechtskonformität der Projekte.

Das WNA lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch eine subventionierte Massnahme verursacht werden.

Das WNA übernimmt die Kontrolle der Massnahmen. Eventuelle Besuche im Zusammenhang mit der Kontrolle werden mit den Eigentümern vereinbart.

Das WNA informiert die Gemeinde über das Projekt.

## Teilnahmebedingungen

Subventionierungsanträge können nicht für obligatorische Massnahmen gestellt werden, die im Rahmen eines Baugesuchs vorgesehen sind.

Die Subventionierung der Arbeiten durch das WNA unterliegt den folgenden Bedingungen (Stand am 14.02.2025) :

Dimensionen:

- Gepflanzter Baum mit einem Mindestumfang von 20 cm
- Baum im Freiland gepflanzt
- Genügend Platz für den Baum und seine Entwicklung

Pflanzungen:

- Der zu ersetzenende Baum ist eine Robinie, ein Götterbaum, eine Paulownia oder ein Essigbaum von beachtlicher Grösse
- Wahl der Arten: einheimische Arten ausserhalb der Bauzone (siehe S.4 der [Liste der einheimischen Baumarten](#)) oder an den Klimawandel angepasste Arten innerhalb der Bauzone (siehe [Liste der Zukunftsbaumarten](#))
- Falls mehrere Bäume gepflanzt werden, bitte Arten variieren
- Koordinierung mit dem Begrünungs- oder Biodiversitätsplan der Gemeinde, falls vorhanden

Gestaltung und Pflege:

- Bekämpfung und Entsorgung der problematischen Abfälle in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) oder einer professionellen Kompostieranlagen
- Pflege ohne Dünger oder Pflanzenschutzmittel
- Entfernen allfälliger Sprosssteile des ersetzenen Baumes
- Einhaltung der Pflegeempfehlungen des Blattes F5 der Broschüre « [Förderung der Biodiversität auf Grünflächen](#) », HBA-WNA, 2022

Verpflichtungsdauer:

- 25 Jahre

**Sind die Bedingungen erfüllt, subventioniert das WNA die Massnahme mit einem Betrag von 920 Franken pro ersetzenen Baum und zusätzlich 50 Franken pro Baum für das Material der Baumstützen, vorbehaltlich der Genehmigung der verfügbaren Budgets. Die Subventionen werden an die angemeldete Person ausgezahlt, wenn das WNA den Nachweis erhält, dass die Kriterien erfüllt sind.**

**Diese Anmeldung ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres der Anmeldung gültig.**

Anhänge:

Fotos vom Standort der zu ersetzenen Baum vor den Arbeiten